

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.11.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0855/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.12.2018</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.12.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.12.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>6. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2019

### Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.
- Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 Kenntnis.

### Einverständnisse

entfällt

**Dr. Slawig**  
Stadtdirektor

**Dölle**  
Betriebsleiter

## **Begründung**

Mit den Anlagen wird die Neufassung der Trinkwassergebührensatzung vorgelegt, bei der sich Anpassungsbedarfe im Hinblick auf den Gebührensatz der Standrohre sowie weitere kostenrechtliche Änderungen bei Zählergrößen ergeben haben.

Die Gebührensätze sowohl der Verbrauchsgebühr für leitungsgebundenes Trinkwasser als auch der beiden Sätze der Grundgebühren bleiben für das Jahr 2019 unverändert. Dazu wird die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 vorgelegt, das Vergleichsjahr für die Kalkulation ist das Jahr 2018. Lediglich im Bereich der Standrohre kommt es zu einer geringfügigen Veränderung bei den Tagesgebühren.

## **Kalkulation der Wassergebühren**

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/0706/17 vorgelegten Kalkulation unverändert und führt für das Jahr 2019 zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der leitungsgebundenen Trinkwassergebühren keine Gebührensätze in der Satzung zu verändern sind.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von 52.112 T€ auf 52.199 T€ im Jahr 2019, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu keiner Veränderung führt.

Auf die Verbrauchsgebühr entfallen unverändert zum Jahr 2018 in 2019 Kosten in Höhe von 34.268 T€. Die abzugebende Wassermenge wird wie im Jahr 2018 mit 20,04 Mio. m<sup>3</sup> prognostiziert. Bei der Verbrauchsgebühr entsteht für den Gebührenzahler keine Über- oder Unterdeckung, da gelieferte Mehr- oder Minderungen im Vertragsverhältnis zwischen WSW Energie & Wasser AG und dem Eigenbetrieb WAW direkt auszugleichen sind.

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr steigen geringfügig von 14.832 T€ auf 14.877 T€ im Jahr 2019.

Die Kosten für die Verrechnungsgebühr verändern sich von 2.653 T€ auf 2.664 T€ im Jahr 2019.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

## **Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 (Hydrantenstandrohre)**

Bei den Standrohren erhöhen sich die Anschlussgebühren für die Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre mit je 42,00 € auf 51,00 € bzw. 101,00 € auf 122,00 €. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze (68 €/Stunde) und den jeweiligen Zeiteinheiten (Bauwasserstandrohr 0,75 Einheiten; Veranstaltungsstandrohr 1,8 Einheiten).

Die Grundgebühren pro Tag erhöhen sich leicht von 0,31€/ Tag auf 0,33€/Tag bei den Bauwasserstandrohren und von 0,47€/ Tag auf 0,50€/ Tag bei den Veranstaltungsstandrohren. Es erhöhen sich die Investitionskosten für die Standrohre.

Die Fallzahlen sind aufgrund der Schwankungen bei den Veranstaltungszahlen schwer zu prognostizieren. Dies wirkt sich aber auf den einzelnen Gebührensatz nicht verändernd aus. In jedem Fall ist dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft, die den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht.

Die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre werden sich vermutlich von 29 T€ auf 24 T€ reduzieren.

### **Kalkulation für Zusatzleistungen § 3 Abs. 11 a-c**

Es hat sich gezeigt, dass Wasserabnehmer wie in der Vergangenheit auch nachvollziehbare Zusatzleistungen wünschen, die über den normalen, durch Gebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgehen. Großunternehmen möchten z.B. Impulszähler einsetzen, um den eigenen Wasserverbrauch engmaschiger überprüfen zu können.

Darüber hinaus wird im Wege der Gebührenerhebung künftig weiter Zusatzaufwand in Rechnung gestellt, der durch Pflichtverletzungen des Wasserabnehmers entstanden ist. Ein solcher Aufwand entsteht z.B., wenn ein Zähler ausgetauscht werden muss, der durch mangelnde Vorkehrungen gegen Frost nicht mehr funktionstüchtig ist.

Darüber hinaus werden der Prüfaufwand und der Zusatzaufwand, der z.B. durch den Ausbau und den Wiedereinbau eines Zählers im Zuge einer Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle entsteht, als Zusatzgebühr in Rechnung gestellt, wenn die gewünschte Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Messeinrichtung den Anforderungen entspricht.

Diese Aufwände sind nicht in der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und somit als Zusatzgebühr zu kalkulieren. Die Zusatzgebühren sind in der Anlage 2 zu dieser Drucksache im Einzelnen dargestellt und kalkuliert.

Im Wesentlichen war der seit 2013 nicht mehr angepasste Verrechnungssatz für interne Leistungen bei der WSW von 56.-- € auf 68 €, sowie neu zu kalkulierende Investitionsgrößen zu berücksichtigen.

Vergleichend im Sinne einer Synopse stellen sich die Änderungen von § 3 Abs. 11 Wassergebührensatzung wie folgt dar:  
wird wie folgt neu gefasst:

		bisher	ab 01.01.2019
	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz	Gebührensatz

		netto	netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	32,67 €	45,33 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung) 1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum <u>1.1. Solozähler</u> Qn 2,5 bis Qn 10 <u>1.2. Verbundzähler</u> Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10  2. Anlagenstandort Schacht  <u>2.1. Solozähler</u> Qn 2,5 bis Qn 10  <u>2.2. Verbundzähler</u> Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10	194,48 € 336,00 € 448,00 € 560,00 €  250,48 €  504,00 € 672,00 € 840,00 €	210,44 € 408,00 € 544,00 € 680,00 €  278,44 €  612,00 € 816,00 € 1.020,00 €
c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung 1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen <u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u> Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 10  <u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u> Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	136,00 € 165,00 € 206,00 €	158,00 € 187,00 € 228,00 €

Qn 2,5	114,00 €	131,00 €
Qn 6	142,00 €	160,00 €
Qn 10	183,00 €	201,00 €
2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch		
2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	112,00 €	136,00 €
2. 2. Sonstige Zähler	56,00 €	68,00 €
3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)		
3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid der Prüfstelle	Gebührenbescheid der Prüfstelle
3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
Qn 2,5 bis Qn 10	61,60 €	74,80 €
Qn 15	336,00 €	408,00 €
Qn 40 und Qn 60	448,00 €	544,00 €
Qn 100,150 und Qn 250	560,00 €	680,00 €

### **Sondergebühr für Frostschäden, Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung nach Befundprüfung**

Der durch Frostschäden bedingte Austausch von Zählern, die durch ein Verschulden des Gebührenpflichtigen notwendig werden, wird mit der Satzungsänderung auf Zählergrößen über Qn10 erweitert und festgelegt.

Zudem wird die Tabelle des Mehraufwands für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung nach einer Befundprüfung neu formatiert, da die Gebührentatbestände nicht den richtigen Zeilen der Wasserzählergrößen zugeordnet waren.

### **Kostenrechtliche Änderungen**

#### **Wasserzählergrößen , § 3 (6)**

Für verschiedene Wasserbedarfe sind unterschiedliche Zählergrößen vorgesehen. Die bisher in der Vergangenheit nicht im Netz verbaute Wasserzählergröße Q3\_160 (Qn 100) muss in die Tabelle der Verrechnungsgrößen aufgenommen werden, um dem aktuellen Bedarf Rechnung zu tragen. § 3 (6) der Wasserversorgungssatzung wird an dieser Stelle um diesen Zähler ergänzt. Er ist insgesamt wie folgt zu fassen:

#### Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	12	80,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
Neu-100	160	820,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

Zähler mit MID Zulassung (Europäische Richtlinie für Messgeräte) sind den Zählern nach EWG Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zählergröße EWG-Zulassung	Zähler mit MID-Zulassung
<b>Qn</b>	<b>Q3</b>
2,5	4
6	10
10	16
15	25
40	63
60	100
Neu-100	160
150	250
250	400

### **Kosten und Finanzierung**

Die Trinkwassergebühr aus dem Bereich der Einzelfallerlasse ist nicht rentierbar. Hier soll es eine Deckelung der Erstattungen von max. 1 T€ pro Fall geben, um die in den letzten 5 Jahren im Mittel insgesamt eingetretenen Einnahmeausfälle von rd. 115. T€ zu senken. Dazu werden die verwaltungsinternen Regelungen angepasst.

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2019.

## **Demografie-Check**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

## **Anlagen**

- 1 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
- 2 Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2019
- 3 Wassergebührensatzung in Gestalt der 5. Änderung vom 20.12.2017